



Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

für die Begünstigten im Rahmen des ESF Plus Programms 2021-2027 in Hamburg

1. Allgemeine Verpflichtung zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Alle Begünstigten¹ des ESF Plus Programms 2021-2027 sind zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und zur Wahrung der GRC in der Umsetzung des Vorhabens verpflichtet. Begünstigte unterschreiben bei Antragsstellung eine Erklärung, in der sie die Kenntnisnahme der Informationen zur Wahrung der GRC in der Umsetzung des Vorhabens und, sofern zutreffend, die Weitergabe dieser Information an Teilnehmende des Vorhabens bestätigen. Die Erklärung beinhaltet zudem die Information, dass Verletzungen der GRC im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen können. Eine derartige Erklärung wird von allen Begünstigten eingeholt und deren Vorliegen von den Verwaltungsbehörden bzw. den zwischengeschalteten Stellen geprüft.

Allen Begünstigten wird ein *Leitfaden zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union* auf der Webseite des ESF in Hamburg und als Dokument im Downloadbereich der Förderperiode 2021-2027 zur Verfügung gestellt.

2. Informationspflicht

Alle Begünstigten des ESF Plus Programms 2021-2027 sind verpflichtet, die Projektteilnehmenden über die Achtung der GRC gemäß dem *Leitfaden zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union* zu informieren. Die Durchführung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation kann Gegenstand von Verwaltungsprüfungen und/oder Vor-Ort-Kontrollen sein.

¹ Begünstigte bzw. Begünstigter im Sinne des Art. 2 Nr.9 lit. a Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine öffentliche oder private Stelle, eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist.

3. Meldepflicht (Verstöße und Beschwerden)

Verstöße und Beschwerden, die im Zusammenhang mit der GRC stehen, sind unverzüglich an die ESF-Verwaltungsbehörde zu melden. Beschwerdeführenden stehen gegebenenfalls weitere Rechte und Möglichkeiten der Auskunft zur Verfügung. Diese sind im *Leitfaden zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union* benannt.

4. Widerruf der Zuwendung

Verletzungen der GRC im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens können zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen.